
STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES ZUM

VORSCHLAG FÜR EINE

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

ÜBER VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLE, ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2019/1020 UND DER RICHTLINIE (EU) 2019/904 SOWIE ZUR AUFHEBUNG DER RICHTLINIE 94/62/EG

Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von knapp 1,1 Bill. Euro und rund 5,2 Mio. Arbeitsplätze. Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 400 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa. Die Mitgliedsunternehmen stammen aus vielfältigen Branchen – von Automobil, Finanzen, Nahrungs- und Genussmittel über Telekommunikation bis hin zu Luxus und Lifestyle. Zu den Mitgliedern zählen Unternehmen aller Größenordnungen, vom Mittelstand bis zu internationalen Konzernen, wie ABUS, Beiersdorf, Hugo Boss, Coca-Cola, Deutsche Bank, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Dr. Doerr Feinkost, Falke, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Dr. Oetker, Schamel Meerrettich, August Storck, Telefónica, WMF und viele andere renommierte Firmen.

Einleitung

Für den Markenverband sind Produktverantwortung, Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz seit jeher wichtige Ziele. Die von uns vertretenen Unternehmen fungieren als treibende Kraft beim Übergang zu einer sauberen, zirkulären und klimaneutralen Wirtschaft.

In diesem Kontext gilt es zu beachten, dass nur gleiche Rahmenbedingungen in der EU einen florierenden Wirtschaftsraum schaffen, in dem sich Unternehmen mit Rechtssicherheit und ohne übermäßigen Aufwand im ganzen Binnenmarkt engagieren können. Auch das deutsche Umweltrecht sollte aus diesem Grund keine nationalen Hürden zu Lasten des freien Binnenmarktes aufbauen können.

Zudem sind wir der Überzeugung, dass marktwirtschaftliche Anreize das Mittel der Wahl sind, um Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz schnell und effizient weiter voranzubringen. Deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die richtigen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Innovation für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft wie zum Beispiel Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz honorieren. Gerade auf diesen Gebieten forscht und arbeitet die Markenartikelindustrie mit großem Einsatz.

Grundsätzlich begrüßt die deutsche Markenartikelindustrie den Vorschlag der Kommission, die Verpackungs- und Abfallgesetzgebung in ganz Europa zu aktualisieren und harmonisieren. Die EU-Harmonisierung ermöglicht es den Wirtschaftsteilnehmern, all ihre Ressourcen und Anstrengungen auf die Verwirklichung der Kreislaufwirtschaft zu richten, anstatt sich auf die Komplexität zu konzentrieren, die sich aus der Einhaltung unterschiedlicher lokaler/nationaler Gesetzgebungen ergibt. Durch die Harmonisierung wird auch eine Marktfragmentierung vermieden und der freie Verkehr von verpackten Waren auf dem EU-Markt ermöglicht.

In diesem Kontext sind wir zudem der Auffassung, dass im Rahmen einer adäquaten Pflichtenzuordnung die wesentlichen Aussagen und Regelungen in dem jeweiligen Rechtsakt selbst und nicht in untergeordneten Durchführungsbestimmungen getroffen werden sollten. Darüber hinaus fordern wir einen klaren und ehrgeizigen Zeitplan für die Verabschiedung der sekundären Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den Leitlinien für das Design für Recycling und den Berechnungsmethoden für den rezyklierten Inhalt. Die Neugestaltung von Verpackungen erfordert Zeit und bindet erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen. Je früher Klarheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen wird, desto eher können Investitionen in Innovationen freigesetzt werden, um Kreislaufwirtschaft zu erreichen.

Um einen starken politischen Rahmen in der EU zu gewährleisten, der den Übergang zu nachhaltiger gestalteten Verpackungen sowie zu einer effektiven und effizienten Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen ermöglicht, bitten wir, folgende Überlegungen bei der weiteren Ausgestaltung der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (PPWR) zu berücksichtigen:

I. Rechtsgrundlage Artikel 114 AEUV

Die deutsche Markenartikelindustrie begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle einzig auf Artikel 114 AEUV zu stützen.

Artikel 114 AEUV ist am besten geeignet, die ökologischen und wirtschaftlichen Ziele der vorgeschlagenen Verordnung zu erreichen. Schließlich hat die Wertschöpfungskette für Verpackungen in den vergangenen Jahren eine Zunahme einseitiger und häufig voneinander abweichender nationaler Verpackungsvorschriften (z. B. Verpackungsverbote, Zielvorgaben für die Wiederverwendung und den Recyclinganteil, Kennzeichnungsvorschriften) erlebt. Diese haben zu Hindernissen für den Binnenmarkt geführt. Die Einführung von Artikel 192 AEUV (Umweltschutz) als Rechtsgrundlage für einige oder alle Artikel der PPWR würde die derzeitige Situation weiter verschärfen, Rechtsunsicherheit über die verbleibenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten schaffen und den freien Verkehr von verpackten Waren innerhalb der EU beeinträchtigen, ohne zum Übergang der EU zu einer kreislaforientierten und klimaneutralen Wirtschaft beizutragen.

II. Begriffsbestimmungen, Artikel 3 PPWR

1. Verbundverpackung, Artikel 3 Nummer 19 PPWR

Im Rahmen der Definition „Verbundverpackung“ bitten wir um Klarstellung, dass Druckfarben und Klebstoffe Teil des Hauptmaterials sind. Im Einklang mit Erwägungsgrund 11 der EU-Richtlinie über Einwegkunststoffe, in dem es heißt, dass Farben, Druckfarben und Klebstoffe eine Verpackungseinheit nicht zu einem Einwegkunststoff machen, sollten diese Begriffe hier aus Gründen der Kohärenz hinzugefügt werden. Es ist wichtig, in dieser Verordnung klarzustellen, dass diese Materialien zum Gewicht des Hauptmaterials zählen, da bei Verpackungen auf Papierbasis Klebstoffe und Druckfarben in der Regel mit den Fasern zermahlen werden und Teil des Outputs des Recyclingprozesses sind. Aus demselben Grund sollten auch Füllstoffe, Stärke, Beschichtungen, Nassfestmittel und Lacke als Teil des Hauptmaterials gezählt werden. Des Weiteren bitten wir zu beachten, dass die

Anforderungen an die Verpackungsfunktionalität oft nicht mit einer papierbasierten Verpackung mit weniger als 5 % Auskleidung erfüllt werden können und eine 100 %ige Kunststofflösung aufgrund der Funktionalität, der Rohstoffkosten und der Auswirkungen auf den Klimawandel während des gesamten Lebenszyklus oft die nächstbeste Alternative ist.

Insofern bitten wir um eine Ausweitung der Definition mit folgendem Wortlaut: **Eine "Verbundverpackung" ist eine Verpackungseinheit, die aus zwei oder mehr verschiedenen Materialien besteht, mit Ausnahme von Materialien für Etiketten, Lacke, Druckfarben, Klebstoffe, Füllstoffe, Stärke, Beschichtungen, nassfeste Materialien, Verschlüsse und Versiegelungen, die als Teil des Gewichts des Hauptmaterials angesehen werden, die nicht von Hand getrennt werden können und daher eine einzige integrale Einheit bilden, es sei denn, ein bestimmtes Material macht einen unbedeutenden Teil der Verpackungseinheit aus, in keinem Fall jedoch mehr als 10 % der Gesamtmasse der Verpackungseinheit.**

2. Verbraucher-Kunststoffabfälle, Artikel 3 Nummer 39 PPWR

Nach Artikel 3 Nummer 39 sind „Verbraucher-Kunststoffabfälle“ Kunststoffabfälle, die aus in Verkehr gebrachten Kunststoffprodukten entstehen, wobei unter Inverkehrbringen nach Artikel 3 Nummer 7 die erstmalige Bereitstellung von Verpackungen auf dem Unionsmarkt zu verstehen ist. Unseres Erachtens ist daher von Artikel 3 Nummer 39 derzeit nur derjenige Abfall erfasst, der aus zuvor in der EU in Verkehr gebrachten Plastikprodukten entstanden ist (wenn also die (Verkaufs-)Produkte in der EU zu Abfall geworden sind). Die bloße Einfuhr von Plastikabfall aus z.B. der Schweiz oder UK wäre hiervon u.E. auch nicht als „placing on the market“ von Kunststoffprodukten zu betrachten. Dies würde die Rohstoffströme von Rezyklat unnötig verknappen und verkomplizieren.

Im Rahmen dieser Definition bitten wir um Klarstellung, dass auch die post-Consumer-Materialien umfasst sind, die außerhalb der EU (erstmalig) auf den Markt gebracht worden sind und erst nach der Entsorgung als Plastikabfälle in die EU gelangen.

III. Freier Verkehr, Artikel 4 PPWR

Die deutsche Markenartikelindustrie unterstützt ausdrücklich das Ziel der geplanten EU-Verordnung, materielle Vorgaben wie die Vorgaben zur Recyclingfähigkeit, zum Rezyklateinsatz, zur Wiederverwendbarkeit und zum Labeling zu harmonisieren.

Nach Artikel 4 Absatz 5 können die Mitgliedstaaten jedoch zusätzlich zu den Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 11 weitere Kennzeichnungsanforderungen in Bezug auf Angaben zum Regime der erweiterten Herstellerverantwortung oder zum Pfand- und Rücknahmesystem, die nicht in Artikel 44 Absatz 1 aufgeführt sind, vorsehen. Dadurch wird die so notwendige Harmonisierung in diesem Bereich konterkariert.

Insofern bitten wir darum, Artikel 4 Absatz 5 zu streichen.

IV. Recyclingfähige Verpackungen, Artikel 6 PPWR

Wir sind der Meinung, dass die Fristen für das Inkrafttreten der Anforderungen an die Recyclingfähigkeit klar sein sollten und der Industrie eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden sollte.

Das derzeitige Fehlen eines genauen Zeitrahmens für spezifische Kriterien, die Verpackungen erfüllen müssen, um als stofflich verwertbar zu gelten, würde bedeuten, dass die Anforderungen ab dem Inkrafttreten der Verordnung anzuwenden sind. Dies wäre jedoch äußerst kurzfristig, sodass wir für **die von uns vertretenen Branchen für jeweils angemessene Übergangsfristen** plädieren.

Darüber hinaus sollte geklärt werden, bis wann die Europäische Kommission die in Artikel 6 genannten delegierten Rechtsakte erlassen soll. Dazu gehören

- die Festlegung der Kriterien für die stoffliche Verwertung (die ab dem 1. Januar 2030 gelten),
- die Einstufung der stofflichen Verwertung,
- die Regeln für die Öko-Modulation der erweiterten Herstellerverantwortung sowie
- die Methodik zur Bewertung, ob die Verpackung in großem Umfang stofflich verwertbar ist (die ab dem 1. Januar 2035 gelten).

Darüber hinaus möchten wir bezüglich Artikel 6 Absatz 2 lit. d) zu bedenken geben, dass dieser ein geschlossenes Kreislaufsystem zu implizieren scheint und so die Recyclingfähigkeit von Lebensmittelverpackungen auf Faserbasis in Frage stellen könnte. Schließlich erlauben es die Vorschriften für Materialien mit Lebensmittelkontakt derzeit nicht, aus einer faserbasierten Lebensmittelverpackung wieder eine faserbasierte Lebensmittelverpackung zu machen. **Wir schlagen daher vor, dies in der Definition zu berücksichtigen, da recycelte Verpackungen auf Papierbasis erfolgreich in einem offenen Kreislaufsystem funktionieren.**

V. Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen, Artikel 7 PPWR

1. Verpflichtungen bezüglich des Rezyklateinsatzes

Wir möchten in diesem Kontext zum einen zu bedenken geben, dass im Rahmen der derzeitigen technischen und rechtlichen Beschränkungen die Zielvorgaben für den Anteil an recyceltem Material weiterhin die Qualität, die Hygienestandards, die Stabilität und die Gebrauchstauglichkeit gewährleisten müssen.

Zum anderen haben relativ viele Rohstofflieferanten der von uns vertretenen Unternehmen Einfluss auf die Menge und den Preis des auf dem Sekundärrohstoffmarkt verfügbaren rezyklierten Kunststoffes. **Daher sollte die Verantwortung für die Verpflichtungen bezüglich des Rezyklatgehalts entlang der gesamten Wertschöpfungskette gelten und auf alle Wirtschaftsbeteiligten verteilt werden.** Dies hätte darüber hinaus den Vorteil, dass der Vollzug bereits bei der Bereitstellung der Rezyklate ansetzen könnte und nicht erst bei deren anschließenden Verwendung.

2. Schaffung eines zukunftssicheren Rahmens für Zielvorgaben und Kennzeichnungen für rezyklierte Inhalte

Darüber hinaus sollte der neue Rechtsrahmen flexibel und zukunftssicher sein, damit die Wirtschaftsteilnehmer die verbindlichen Zielvorgaben des Vorschlags sowohl mit bestehenden als auch mit künftigen Recyclingtechnologien, einschließlich des chemischen Recyclings, erreichen und möglicherweise sogar übertreffen können. Chemische Recyclingtechnologien bieten heute eine Lösung für das Erreichen der in Artikel 7 bestimmten Rezyklateinsatzquoten. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben für kontaktempfindliche Verpackungen, die derzeit anders nicht erreicht werden können.

Möglich macht dies die Verwendung einer Massenbilanz, die es erlaubt, den Materialfluss durch komplexe Wertschöpfungsketten zu verfolgen, in denen es nicht möglich ist, die Rohstoffe zu trennen. Dieser Ansatz ist notwendig, damit Unternehmen in der Lage sind, den Verbrauchern Informationen über den rezyklierten Inhalt zu vermitteln und Anreize zu schaffen, über die festgelegten Ziele hinauszugehen. Die Kommission wird zwar Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Methodik für die Berechnung und Überprüfung des prozentualen Anteils an rezyklierten Inhalten festzulegen, doch sollte der derzeitige Rechtsrahmen die Wirtschaftsakteure nicht daran hindern, auf mechanische oder chemische Recyclingtechnologien zurückzugreifen.

Des Weiteren regen wir an, dass die verbindlichen Zielvorgaben für den rezyklierten Anteil nicht pro Einheit der Kunststoffverpackung berechnet werden, sondern als Durchschnitt des gesamten Produktportfolios des Herstellers, der das Produkt auf den EU-Markt bringt.

Ebenso sollten Unternehmen, die in die Umstellung auf einen höheren Rezyklatanteil investieren, in der Lage sein, den Verbrauchern die Informationen über den Anteil an rezyklierten Inhalten zu übermitteln. Daher sollte das in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehene Etikett die Möglichkeit bieten, die Besonderheiten der verwendeten Recyclingtechnologie angemessen zu berücksichtigen.

3. Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass nur geringe Mengen an recycelten Kunststoffen vorhanden sind

Darüber hinaus begrüßen wir, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen kann, um die Mindestanforderungen an die Zielvorgaben zu überprüfen, wenn dies aufgrund mangelnder Verfügbarkeit oder überhöhter Preise für bestimmte recycelte Kunststoffe gerechtfertigt ist. **Wir halten es jedoch für notwendig, in einem neu zu schaffenden Artikel 7 Absatz 10 lit. a) einen Schutzmechanismus vorzusehen, der sicherstellt, dass die Kommission bei Unterschreitung eines bestimmten Anteils an rezyklierten Kunststoffen (gemäß Artikel 46 Absatz 1 lit. b) verpflichtet ist, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 58 zu erlassen, um die Mindestprozentsätze entsprechend anzupassen.**

VI. Kompostierbare Verpackungen, Artikel 8 PPWR

Das vorgeschlagene Verbot nicht-kompostierbarer Kaffee- oder Teesystem-Einzelportionseinheiten, die zusammen mit dem Erzeugnis verwendet und entsorgt werden, (Artikel 8.Absatz 1 i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 lit. f) und g) muss nach der Verhältnismäßigkeit und den zu erwartenden ökologischen Effekten

beurteilt werden. Es ist nicht belegt, dass kompostierbare Lösungen in Bezug auf die Umweltauswirkungen besser abschneiden als Recyclinglösungen. Ein großer Anteil der Zubereitungssysteme auf dem Markt ist nicht auf kompostierbare Einzelportionseinheiten umrüstbar; bis zu 140 Millionen funktionierende Kaffee- oder Teemaschinen in EU-Haushalten würden unbrauchbar und müssten ersetzt werden – womit ein hoher zusätzlicher Ressourcenverbrauch entstünde. **Artikel 8 Absatz 1 sollte dahingehend geändert werden, dass die betreffenden Produkte 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung entweder recyclingfähig oder kompostierbar sein müssen.**

VII. Minimierungsanforderungen für Verpackungen, Artikel 9 PPWR

Bereits heute haben sich viele Markenhersteller dazu verpflichtet, ihre Verpackungen umweltfreundlicher zu gestalten, unter anderem durch die Reduzierung von Gewicht und Volumen. Beispiele hierzu sind auf der Seite www.wachstum-mit-verantwortung.de des Markenverbandes zu finden.

Wir haben jedoch Sorge, dass die vollständige Streichung von "Marketing und Verbraucherakzeptanz" aus den in Anhang IV aufgeführten Leistungskriterien die Gefahr einer Standardisierung und einer Einschränkung der kreativen Freiheit der Marken bei der Gestaltung von Verpackungen birgt. Es ist richtig, dass Marketing und Verbraucherakzeptanz allein nicht die einzigen Kriterien sein sollten, die eine Erhöhung des Gewichts oder Volumens der Verpackung bestimmen oder rechtfertigen. Wie im Vorschlag der Kommission jedoch anerkannt wird, ist die Präsentation der Ware eine Schlüsselfunktion der Verpackung. Die Verpackung einer Marke trägt dazu bei, dem Verbraucher die Identität der Marke zu vermitteln, Vertrauen zu schaffen und ihn zu informieren. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass schlichte und standardisierte Verpackungen zu einer Zunahme von Fälschungen führen, die durch Standard- oder einfache Formen begünstigt werden.

Wir sind deshalb der Meinung, dass es Markenartikelunternehmen möglich sein sollte, weiterhin innovativ zu sein und sich für die Verringerung des Gewichts und des Volumens ihrer Verpackungen zu engagieren, während die Hauptfunktion der Verpackung, nämlich die Präsentation der verpackten Ware für den Verbraucher, erhalten bleibt.

Darüber hinaus muss unserer Ansicht nach **im Rahmen des Artikels 9 Absatz 2 lit. a) sichergestellt werden, dass die Hersteller unter Berücksichtigung der Funktion von Sekundär- und Transportverpackungen ein integriertes Konzept für die verschiedenen Verpackungsschichten und die Berechnung des Leerraums anwenden können.** Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Verpackung wirksam minimiert wird und gleichzeitig die Sicherheit des verpackten Produkts gewährleistet ist.

Auch möchten wir zu bedenken geben, dass sich die Dokumentationsverpflichtungen zur Sicherstellung der Minimierung von Verpackungen in Artikel 9 Absatz 4 als unverhältnismäßig aufwändig darstellen.

VIII. Kennzeichnung von Verpackungen, Artikel 11 PPWR

1. Einführung klarer und harmonisierter EU-Kennzeichnung

Wir begrüßen die Absicht der Kommission, die bestehenden Etikettierungsanforderungen zu harmonisieren außerordentlich, da dies der Schlüssel ist, um die derzeit bestehende Fragmentierung zu überwinden und den freien Warenverkehr im EU-Binnenmarkt zu stärken. Wir unterstützen daher die Bestimmungen des Vorschlags, in denen EU-weit harmonisierte Kennzeichnungsanforderungen festgelegt werden, auch durch den Einsatz digitaler Mittel (einschließlich digitaler Wasserzeichen und QR-Codes). Zudem regen wir in diesem Kontext an, zur Vermeidung von Widersprüchen weitere europäischen Vorgaben in diesen Harmonisierungsprozess mit einzubeziehen, z.B. wenn es darum geht, welche Informationen auf die Verpackung aufgedruckt werden müssen.

Die Durchführungsrechtsakte, in denen die Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und -formate für die Kennzeichnung von Verpackungen und Abfallbehältern festgelegt werden, sollten sich auf Symbole (Piktogramme) und nicht auf sprachliche Anweisungen oder Farben konzentrieren. Insbesondere sollten die Etiketten keine harmonisierten Sprachanweisungen enthalten, die bei Verpackungen, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten verwendet werden, eine Übersetzung erfordern würden. Aufgrund der unterschiedlichen Farbschemata, die bereits für die Abfallwirtschaft in den verschiedenen Mitgliedstaaten gelten ist es zudem erstrebenswert einen farblichen Ansatz für die Etiketten zu vermeiden.

Der aktuelle Vorschlag erlaubt es in Artikel 11 Absatz 8 den nationalen Behörden jedoch weiterhin, zu verlangen, dass Verpackungen, die an einem System der erweiterten Herstellerverantwortung oder einem Pfandsystem teilnehmen, in dem gesamten Gebiet, in dem dieses System gilt, mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet werden. Dies wird dazu führen, dass sich nationale Kennzeichnungen weiter ausbreiten und zur weiteren Verwirrung der Verbraucher beitragen. **Wir plädieren daher auch an dieser Stelle dafür, einen harmonisierten Ansatz zu verfolgen und eine Zersplitterung der Kennzeichnungsvorschriften zu vermeiden, wobei es den Mitgliedstaaten weiterhin möglich sein sollte, ihre eigenen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung zu definieren und einzuführen.**

2. Digitalisierung von Informationen

Wir begrüßen die Bestimmungen, die es ermöglichen, weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen auf digitalem Wege bereitzustellen. Wir plädieren jedoch darüber hinausgehend für die Möglichkeit, digitale Mittel auch für andere Informations- und Kennzeichnungsanforderungen zu nutzen, insbesondere für solche, die sich auf die Materialzusammensetzung und den Anteil an recyceltem Inhalt in Kunststoffverpackungen oder den Anteil an biobasiertem Kunststoff beziehen. Dies ist besonders für sehr kleine Verpackungen von Bedeutung, bei denen der Platz begrenzt ist und bei denen es nicht möglich ist, das Etikett oder die Informationen auf der zusammengefassten Verpackung anzubringen. **Insofern sollte in Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 die Möglichkeit bestehen, die relevanten Daten auch ausschließlich auf digitalem Weg bereitzustellen.**

3. Gewährleistung eines sicheren Zeitplans für das Inkrafttreten der Kennzeichnungsvorschriften

Damit die Markenartikelindustrie innerhalb der in der Verordnung festgelegten Fristen Verpackungen auf den Markt bringen kann, die den Kennzeichnungsanforderungen entsprechen, ist ein klarer

und sicherer Zeitplan für die Entwicklung und das Inkrafttreten neuer Maßnahmen erforderlich. Jede mögliche Verzögerung seitens der Kommission bei der Verabschiedung der in Artikel 11 Absätze 5 und 6 genannten Durchführungsrechtsakte würde die Fähigkeit unserer Mitgliedsunternehmen beeinträchtigen, ihre Produktionslinien innerhalb eines kurzen Zeitrahmens mit den neuen Anforderungen in Einklang zu bringen. Wie die Erfahrung mit der verspäteten Annahme der Kennzeichnungsvorschriften im Rahmen der Einwegkunststoffrichtlinie gezeigt hat, wirkt sich eine verzögerte Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen sowohl auf die Unternehmen als auch auf die Umwelt aus und zwingt die Unternehmen, auf andere Optionen wie das Aufkleben oder sogar die Vernichtung von Verpackungen zurückzugreifen.

Des Weiteren möchten wir zu bedenken geben, dass die mit der geplanten Regelung des Artikel 11 einhergehende Übergangsphase bei Markenartikelunternehmen, die sich momentan auf die jeweilige Landesspezifikation einstellen, die Frage aufwirft, ob und inwieweit diese noch fortzuführen ist. Auch vor diesem Hintergrund wäre ein planbarer Zeithorizont äußerst hilfreich.

Wir empfehlen daher, dass der Vorschlag in Artikel 11 Absatz 1 einen klaren Zeitplan für den Erlass der in Artikel 11 genannten Durchführungsrechtsakte durch die Kommission vorsieht und in Artikel 11 Absatz 5 und 6 eine Übergangsfrist für die Industrie vorgesehen wird, die ab dem Zeitpunkt des Erlasses der Durchführungsrechtsakte durch die Kommission gilt.

IX. Verpflichtungen von Händlern, Artikel 17 PPWR

In diesem Kontext möchten wir zu bedenken geben, dass der Handel nicht nur Vertreiber der von unseren Mitgliedsunternehmen hergestellten Produkten, sondern mit seinen Eigenmarkenprodukten auch Wettbewerber der Markenartikelindustrie ist. Gleichzeitig wird mit der in Artikel 17 vorgesehenen "Sorgfaltpflicht" Händlern eine wirksame Aufsichtsfunktion in Bezug auf die verpackten Waren, die ihnen von den Herstellern geliefert werden, übertragen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Wettbewerbssituation plädieren wir jedoch dafür, die **Händler in Artikel 17 Absatz 3 zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass Informationen, die der Hersteller zum Nachweis der Konformität offen gelegt hat, vom Vertreiber nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, unter anderem nicht zur Unterstützung bei der Gestaltung oder Zertifizierung der Konformität von Verpackungen, die mit Produkten verbunden sind, die vom Vertreiber gesondert in Verkehr gebracht werden.** Darüber hinaus sollte die missbräuchliche Verwendung solcher Informationen durch Vertreiber zu gewerblichen Zwecken ebenfalls verboten sein und den für Verstöße gegen diese Verordnung geltenden Sanktionen unterliegen.

X. Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Verpackungsformate, Artikel 22 PPWR

In diesem Kontext möchten wir anmerken, dass das Verbot von Einwegverpackungen für Speisen und Getränke innerhalb von Hotels, Gastronomie und Lebensmitteleinzelhandel ein schwerer Eingriff in die Berufsfreiheit ist, der hinreichend zu begründen ist. Zudem fehlt ein wissenschaftlicher Beleg für den ökologischen Nutzen dieser Regelung. Für die von uns vertretenen Unternehmen sollten Produktverbote aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgebots immer die Ultima Ratio sein. Intelligente Regelungsmechanismen sollten hier Vorrang genießen.

Insbesondere möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Gewährleistung von Lebensmittelschutz und Lebensmittelsicherheit wesentliche Funktionen von Lebensmittelverpackungen sind. Nicht alle Verpackungen sind aber dafür geeignet. Wiederverwendbare Verpackungen beispielsweise können laut Untersuchungen Verunreinigungen verbreiten und damit zu erhöhter Lebensmittelverschwendung und Gesundheitsrisiken der Verbraucher führen. Darüber hinaus führt die Reinigung von Mehrwegverpackungen zu erhöhten Umweltbelastungen. Das zeigt auch der Kearney-Bericht „No Silver Bullet: Why a Mix of Solutions Will Achieve Circularity in Europe's Informal Eating Out (IEO) Sector“, der sich in erster Linie auf das Erreichen der Kreislaufwirtschaft im informellen Außer-Haus-Verzehr konzentriert. Der ökologische Rucksack der Reinigung führt nach einer Studie von RAMBOLL zu einer ökologischen Vorteilhaftigkeit von Einwegverpackungen im Bereich Take-away gegenüber Mehrwegverpackungen.

Insofern plädieren wir für eine Streichung von Artikel 22.

XI. Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele, Artikel 26 PPWR

1. Vermeidung zusätzlicher spezifizierter Produktkategorien

Neben der Kritikwürdigkeit von Artikel 26 Absatz 1 bis 6 durch die jeweils betroffenen und ebenfalls im Markenverband zum Teil vertretenen Branchen, die aufgrund von ökologischen, wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erwägungen unter anderem die Streichung von Artikel 26 Absatz 2 und 3 fordern, möchten wir an dieser Stelle deutlich machen, dass wir Bestrebungen mancher Stakeholder, **darüber hinaus zusätzliche spezifizierte Produktkategorien wie zum Beispiel Kosmetik oder Wasch- und Reinigungsmittel in die Wiederverwendungs- bzw. Wiederbefüllungspflichten von Artikel 26 Absatz 1 bis 6 mit einzubeziehen, strikt ablehnen.** Es gibt wichtige Gründe für den Ausschluss von Produkten, die der CLP-Verordnung oder anderen Verpflichtungen unterliegen, wie z.B. der Allergenkennzeichnung oder Hygieneerwägungen.

Angedacht sind hier meist Nachfüllstationen im stationären Handel, wobei deren Einsatz aus Sicht der von uns vertretenen Unternehmen zu erheblichen Nachteilen führen würde: So sind diese Kanister aus stabilem Plastik, damit sie sicher transportiert und im Laden gehandhabt werden können. Dies ist insbesondere für Waschmittel, die einschlägigen Gefahrstoffregelungen unterliegen, der Fall. Darüber hinaus möchten wir zu bedenken geben, dass Waschmittel und Shampoos zum ganz überwiegenden Teil biologisch abbaubar sind. Dies bedeutet, dass Produktreste in der Flasche

schnell verkeimen. Damit eine solche Flasche wieder befüllt werden kann, ohne dass es zu einer Verkeimung des Neuproduktes kommt, muss die Konservierung der Abfülllösung dieses berücksichtigen. Dies bedeutet, dass Abfülllösungen aus Verbraucherschutz- und Produktverantwortungsgründen immer höher konserviert sein müssen als fertig verpackte Produkte. Ein Auswaschen der benutzten Flasche kann man Verbrauchern zwar anheim legen, sicherstellen kann man es als Hersteller nicht.

2. Transportverpackungen in Form von Palettenumhüllungen und Umreifungsbändern dürfen ihre Funktion nicht einbüßen

In diesem Kontext möchten wir darauf aufmerksam machen, dass es derzeit für Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder keine funktionierenden Mehrwegalternativen gibt. Dies ist umso problematischer als die Paletten nach wie vor die Voraussetzungen der Verkehrs- und Ladungssicherheit erfüllen müssen. Darauf hinweisen möchten wir dabei auch, dass es sich gerade bei Palettenumhüllungen derzeit um sortenreines, gut recycelbares PE handelt, der Kreislauf also geschlossen ist.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir für eine Streichung von Artikel 26 Absatz 9.

3. Gleiche Voraussetzungen für alle Transportverpackungen

In der derzeitigen Fassung des Verordnungsentwurfs gelten die Bestimmungen der Artikel 26 Absatz 12 und 13 bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und nicht erst im Jahr 2030, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens aller anderen Transportverpackungsverpflichtungen in Artikel 26. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 12 und 13 absolut, d.h. sie verlangen in beiden Fällen eine hundertprozentige Wiederverwendbarkeit der Transportverpackungen. Es handelt sich also um eine sehr viel strengere Verpflichtung, sowohl was den Zeitplan als auch was die Höhe des Ziels betrifft.

Aus diesem Grund plädieren wir auch im Rahmen von Artikel 23 Absatz 12 und 13 für eine Übergangsfrist und schlagen vor, dass diese beiden Absätze erst ab dem 1.1.2030 anwendbar sind.

Darüber hinaus halten wir die Tatsache, dass nach Artikel 26 Absatz 13 für Sendungen innerhalb eines Mitgliedstaates ein höherer Standard gelten würde als für Sendungen zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Binnenmarktaspekte für problematisch.

XII. Herstellerregister, Artikel 39 PPWD

1. Öffentlichkeit des Registers

Um ein reibungsloses Funktionieren des Herstellerregisters zu gewährleisten, regen wir an, dieses zwingend und nicht nur optional als öffentliches Register zu führen.

Nur so ist für die gesamte Lieferkette (und für die Öffentlichkeit) nachvollziehbar, ob ein Produzent seiner Registrierungspflicht nachkommt. Eine Weitergabe von Daten ausschließlich an elektronische Marktplätze, ohne Veröffentlichung, wie derzeit im Entwurf als Möglichkeit vorgesehen, wäre insbesondere im Hinblick auf die Compliance entlang der gesamten Lieferkette keine gute Lösung. Alle

sollten verpflichtet sein (wie in Deutschland aktuell der Fall), für Produkte, die sie weiterverreiben, die Registrierung des Produzenten zu prüfen. Bestenfalls sollte hierzu auch die Frage gehören, ob der Produzent bei einer PRO unter Vertrag steht. In Deutschland muss zurzeit schließlich sogar die Systembeteiligung der Verpackungen geprüft werden. Hierzu sollte die Information, ob eine PRO-Beteiligung vorliegt, ebenfalls Teil des öffentlichen Registers sein.

Eine Vereinfachung könnte erzielt werden, wenn die europäischen Register ein Netzwerk oder eine Plattform der europäischen Register bilden müssten und dort möglichst gemeinsame Datenschnittstellen, Datenformat und modulare Inhalte definieren. Dies würde die Compliance erheblich fördern und auch den Marktplätzen eine deutlich verbesserte Möglichkeit der Kontrolle geben. Die Register sollten die Möglichkeit des Datenaustausches bekommen.

2. Bekämpfung der Unterbeteiligung durch verpflichtende Compliance entlang der Lieferkette:

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass in Deutschland derzeit für alle Verpackungen, die vom Hersteller nicht systembeteiligt wurden, ein Vertriebsverbot für die gesamte folgende Lieferkette gilt. Das wird durch den nun vorliegenden Verordnungsentwurf aufgeweicht. Auch elektronische Marktplätze müssen nur noch die Registrierung prüfen und sich hinsichtlich der Systembeteiligung nur eine Selbsterklärung des Produzenten abholen. Dies könnte unseres Erachtens dazu führen, dass Systembeteiligung in Deutschland zurückgeht.

Wir regen daher im Sinne eines Level Playing-Fields dringend an, **dass die elektronischen Marktplätze und die weiteren Vertreiber nach dem Produzenten die Systembeteiligung prüfen müssen und ansonsten ein Vertriebsverbot besteht.**

Berlin, den 24.03.2023
gez. Carola Wandrey